
Mandanten-Information für Vereine

Im Februar 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit der Flexirente können Arbeitnehmer jetzt flexibler in die Rente einsteigen. Kürzertreten oder länger arbeiten - beides ist attraktiver geworden. Vor der Verabschiedung des **Flexirentengesetzes** war bis zur letzten Sekunde offen, ob **Aufwandsentschädigungen** für ehrenamtliche Tätigkeiten rentenschädlich sind. Wir zeigen, dass der Gesetzgeber sich dagegen entschieden hat, um die Bereitschaft zur Ausübung von Ehrenämtern nicht zu beeinträchtigen. Außerdem gehen wir der Frage nach, warum die bloße **Förderung von Gruppeninteressen** nicht gemeinnützig ist. Im **Steuertipp** beleuchten wir, ob eine Klage gegen einen auf 0 € lautenden **Körperschaftsteuerbescheid** zulässig ist.

Flexirente

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bleibt außen vor

Das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (kurz: Flexirentengesetz) ist unter Dach und Fach. Ziel des Gesetzes ist es, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler zu gestalten und gleichzeitig die Attraktivität für ein Weiterarbeiten über die reguläre Altersgrenze hinaus zu erhöhen. Der Bundesrat hatte sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für eine **Stärkung des Ehrenamts** ausgesprochen und gefordert, Aufwandsentschädigun-

gen für ehrenamtliche Tätigkeiten grundsätzlich nicht als Einkommen anzurechnen. Diese Forderung ist berücksichtigt worden. Aufwandsentschädigungen, die ehrenamtlich Tätige erhalten, sind nicht als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen.

Pferderrennvereine

Eintrittsgelder für Rennveranstaltungen müssen aufgeteilt werden

Kürzlich hat sich das Finanzministerium Sachsen-Anhalt mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Pferderennvereinen befasst. Grundsätzlich gilt: Pferderennvereine können wegen der Förderung der Tierzucht gemeinnützig sein. Sie unterhalten regelmäßig einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** („Totalisatorbetrieb“) und einen **Zweckbetrieb** („Rennen“).

In dieser Ausgabe

- Flexirente:** Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bleibt außen vor 1
- Pferderrennvereine:** Eintrittsgelder für Rennveranstaltungen müssen aufgeteilt werden..... 1
- Strafrecht:** Sind Mitglieder eines Prüfungsausschusses Amtsträger? 2
- Personaleinsatz:** Keine Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis möglich 2
- Erziehung/Bildung:** Bloße Förderung von Gruppeninteressen ist nicht gemeinnützig 3
- Spielervermittlung:** Umsatzsteuer ist nur zu zahlen, wenn der Ball wirklich rollt..... 3
- Steuertipp:** Rechtsschutz bei Steuerbescheid über 0 €?..... 4

Hinweis: Während der Zweckbetrieb eines gemeinnützigen Vereins im Bereich der Ertragsteuer von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist, gilt dies nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Bei der Umsatzsteuer kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung von 19 % auf 7 % in Betracht.

Im Hinblick auf diese erheblichen steuerlichen Konsequenzen ist die Frage der Zuordnung der erzielten Einnahmen wichtig. Üblicherweise erzielen Pferderennvereine aus Eintrittsgeldern für Rennveranstaltungen und aus dem Verkauf von rennbegleitenden Programmheften Einnahmen. Die Besteuerung dieser Einnahmen hängt davon ab, ob die ihnen zugrundeliegenden Umsätze des Veranstalters dem Totalisatorbetrieb und damit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder dem Rennbetrieb und damit dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind. Soweit sie dem Zweckbetrieb zuzurechnen sind, unterliegen sie dem **ermäßigten Steuersatz**. Sind sie dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen, unterliegen sie dem **Regelsteuersatz** von 19 %; sie gehören nicht zu den steuerbefreiten Umsätzen.

Mit den von den Pferderennvereinen erhobenen Eintrittsgeldern werden zwei selbständige Leistungen abgegolten:

- die Berechtigung, dem Rennen beizuwohnen, und
- das Angebot einer Wettmöglichkeit.

Sie sind durch sachgerechte **Schätzung** aufzuteilen. Der auf den Zweckbetrieb „Rennen“ entfallende Anteil der Eintrittsgelder ist einheitlich mit 50 % anzusetzen. Bei den Programmheftverkäufen ist entsprechend zu verfahren.

Strafrecht

Sind Mitglieder eines Prüfungsausschusses Amtsträger?

Vereine haben teilweise spezielle Aufgaben. Beispielsweise können Mitglieder des Prüfungsausschusses eines **Schießsportvereins** die waffenrechtliche Sachkundeprüfung abnehmen. Mit der Übertragung solcher Aufgaben ist eine besondere Verantwortung verbunden, die auch strafrechtliche Auswirkungen haben kann.

In einem Streitfall vor dem Oberlandesgericht Celle (OLG) war gegen ein Mitglied eines Schießsportvereins, das als Ehrenpräsident, Kassenwart und Mitglied des Prüfungsausschusses fungierte, ein Haftbefehl ergangen. Das Amtsgericht hielt den Mann für dringend verdächtig,

sich der **Bestechlichkeit** und der **Falschbeurkundung** im Amt strafbar gemacht zu haben. Ihm wurde zur Last gelegt, gegen Annahme von Vorteilen Nachweise über nach den Vorschriften des Waffengesetzes stattgefunden und bestandene Sachkundeprüfungen erteilt zu haben. Er habe zudem Bescheinigungen über das vermeintliche Bedürfnis als Sportschütze zur Erlangung von Waffenbesitzkarten ausgestellt. Die Voraussetzungen für beides seien jedoch nicht erfüllt gewesen. Außerdem habe er wahrheitswidrig eine vermeintlich einjährige Vereinszugehörigkeit und damit die regelmäßige Teilnahme am Schießtraining bescheinigt.

Hiergegen wandte der Beschuldigte ein, dass er **kein Amtsträger** gewesen sei. Dieser Auffassung ist das OLG nicht gefolgt. Amtsträger sei unter anderem, wer nach deutschem Recht dazu bestellt sei, bei einer Behörde oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Hiervon sei auch die Tätigkeit von Privatrechtssubjekten erfasst, wenn diese wie ein „verlängerter Arm“ hoheitlicher Gewalt tätig würden. Für eine waffenrechtliche Erlaubnis sei Sachkunde nachzuweisen. Der Beschuldigte sei zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben „bestellt“ worden. Ein förmlicher Akt sei nicht erforderlich gewesen. Mit der Übernahme der Tätigkeit im Prüfungsausschuss sei der Beschuldigte auf längere Zeit tatsächlich und nach außen erkennbar mit der Abnahme der Sachkundeprüfung betraut worden. Ihm habe im Zusammenwirken mit den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses die auf Dauer ausgerichtete eigenständige Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oblegen.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt, dass nur eine sorgfältige und gesetzeskonforme Vereinstätigkeit vor einer Haftung schützt.

Personaleinsatz

Keine Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis möglich

Schulfördervereine arbeiten eng mit den Städten zusammen. Eine solche Zusammenarbeit kann im Bereich des Arbeitsrechts unangenehme Folgen haben, wie eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bremen (LAG) zeigt.

Eine Mitarbeiterin eines Vereins hatte gegen die Stadt geklagt. Sie wollte im Rahmen des Verfahrens feststellen lassen, dass ein **Arbeitsverhältnis mit der Stadt** bestand, obwohl sie beim Verein angestellt war. Zwischen dem Verein und der Stadt bestand eine Kooperationsvereinbarung, die unter anderem den Einsatz der Mitarbeiterin in einer Schule regelte. Der Verein selbst hatte kei-

nen eigenen Schulbetrieb. Nach der Vereinbarung hatte er das Personal bereitzustellen, das er nur in Abstimmung mit der Stadt auswählen konnte. Über eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung verfügte er zunächst nicht.

Das LAG gab der Mitarbeiterin Recht: Ein Arbeitsverhältnis ist zustande gekommen, wenn der Vertrag zwischen dem Verleiher (hier: dem Verein) und dem Leiharbeiter (hier: der Klägerin) unwirksam ist. Die Arbeitnehmerüberlassung ist von Tätigkeiten des Arbeitnehmers aufgrund von Werk- oder Dienstverträgen abzugrenzen. Wesentliches Abgrenzungskriterium ist die **Eingliederung des Arbeitnehmers**, also

- das Tätigwerden in einer fremden Betriebsorganisation und
- die Ausübung des Weisungsrechts durch den Inhaber der fremden Betriebsorganisation gegenüber dem Arbeitnehmer.

Entscheidend für die Qualifizierung des Vertrags ist der tatsächliche Inhalt und nicht seine Bezeichnung. Hier hatte der Verein das Direktionsrecht durch den Kooperationsvertrag auf die Schule übertragen. Da die Klägerin auch in den Schulalltag eingebunden war, sah das LAG die Einbindung als gegeben an.

Die Arbeitnehmerüberlassung ist im Rahmen der „**wirtschaftlichen Tätigkeit**“ des Vereins erfolgt. Auch wenn der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit gesetzlich nicht definiert ist, fallen darunter alle Tätigkeiten, die darin bestehen, dass Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden. Die Arbeitnehmerüberlassung ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Verein im Streitfall einen ideellen Zweck verfolgt.

Erziehung/Bildung

Bloße Förderung von Gruppeninteressen ist nicht gemeinnützig

In einer Zeit, in der das **Internet** weite Bereiche unseres Alltags bestimmt, sind Fragen der entsprechenden Infrastruktur wichtig. Ob ein Verein, der sich diesen Themen widmet, als gemeinnützig anzuerkennen ist, hat das Finanzgericht München (FG) geklärt.

Der Kläger ist ein Verein, der nach seiner Satzung die „Zugänglichkeit informationeller Infrastruktur“ verfolgt, im Einzelnen Volksbildung, Verbraucherschutz und Demokratieförderung. Für die Jahre 2009 bis 2011 hatte der Verein keine Steuererklärungen, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen und Tätigkeitsberichte einge-

reicht. Daher schätzte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen zur **Körperschaftsteuer** und setzte die Körperschaftsteuer auf jeweils 0 € fest. Außerdem wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt. Nachdem der Verein die entsprechenden Unterlagen eingereicht hatte, erhob er Klage, die jedoch erfolglos blieb.

Nach Ansicht des FG muss die **tatsächliche Geschäftsführung** des Vereins auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein. Hierfür trägt der Verein die Feststellungslast. Bei seiner Prüfung kann das FG auch die Selbstdarstellung des Vereins auf dessen Internetseite heranziehen. Der Verein stand für die Förderung des freien Internets. Zur Ermöglichung eines ungehinderten Informationsaustauschs im Sinne der „open source“ sollte die Verbreitung von Software, deren Quelltext öffentlich und von Dritten eingesetzt werden kann, gefördert werden.

Diese Bestrebungen sind laut FG aber **nicht als gemeinnützig anzuerkennen**. So kann in der preisgünstigen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen grundsätzlich kein gemeinnütziger Zweck gesehen werden. Die Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit finden ihre Grenze nämlich im Wettbewerbsgedanken. Diese Betätigung des Vereins dient weder Bildungszwecken noch der Förderung des Verbraucherschutzes im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts.

Hinweis: Nicht nur die Satzung muss den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügen, sondern auch die Tätigkeit selbst. Nutzen Sie unser Beratungsangebot, um später keine bösen Überraschungen zu erleben.

Spielervermittlung

Umsatzsteuer ist nur zu zahlen, wenn der Ball wirklich rollt

Bei einem Wechsel von **Profifußballspielern** sind regelmäßig Spielervermittler beteiligt, die in der Regel von den Vereinen bezahlt werden. Häufig werden Ratenzahlungen vereinbart. Die Provisionen sind üblicherweise nur zahlbar, sofern der Spieler zum Fälligkeitszeitpunkt für den Verein spielberechtigt war.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) ging es um Provisionsforderungen aus Spielervermittlungen bis zum 31.12.2012. Das Finanzamt meinte, die Forderungen seien im **Jahresabschluss** auf den 31.12.2012 zu aktivieren. Dass die Forderungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig und unter der aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingung des Fortbestehens

der vermittelten Arbeitsverträge vereinbart seien, spiele keine Rolle. Zudem unterlägen diese sonstigen Leistungen im Veranlagungszeitraum 2012 der Umsatzsteuer.

Dagegen setzte sich die Spielervermittlerin erfolgreich zur Wehr. Zur Begründung verwies das FG auf die Uneinbringlichkeit des Entgelts. Die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen entstehe bei der **Sollbesteuerung** grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden seien.

Hinweis: Im Umsatzsteuerrecht unterscheidet man zwischen der Soll- und der Istbesteuerung. Bei der Sollbesteuerung ist die Umsatzsteuer nach den gestellten Rechnungen zu zahlen. Ausschlaggebend ist hier das Rechnungsdatum und nicht, wann tatsächlich gezahlt wird. Bei der Istbesteuerung ist die Umsatzsteuer erst abzuführen, wenn die Zahlung erfolgt ist.

Laut FG ist die Umsatzsteuer für Vermittlungsleistungen der Klägerin im Voranmeldungszeitraum des Abschlusses der vermittelten Spielverträge dem Grunde nach entstanden. Uneinbringlich ist ein Entgelt, wenn bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen kann. Für den Fall, dass der Unternehmer das Entgelt für seine erbrachten Leistungen aus Gründen, die bereits bei Leistungserbringung vorliegen, für einen Zeitraum über zwei bis fünf Jahre nicht vereinnahmen kann, ist von Uneinbringlichkeit auszugehen.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestanden branchenbedingt berechtigte Zweifel, ob die vermittelten Spielerarbeitsverträge bis zum Ende der dreijährigen Vertragslaufzeit Bestand haben oder anderenfalls die streitbefangenen Provisionsraten, die jeweils unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens der Spielerarbeitsverträge vereinbart waren, erlöschen würden.

Steuertipp

Rechtsschutz bei Steuerbescheid über 0 €?

Mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist die Befreiung von der Körperschaftsteuer verbunden. Wird einem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt, erlässt das Finanzamt einen Körperschaftsteuerbescheid. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, ob sich eine Organisation gegen einen solchen Bescheid zur Wehr setzen

kann, auch wenn die **Körperschaftsteuer mit 0 € festgesetzt** wird.

Streitig war, ob eine Hochschule (Klägerin) mit dem von ihr errichteten Betrieb gewerblicher Art „medizinische Auftragsforschung“ (BgA) **von der Körperschaftsteuer befreit** war. Ihr Zweck war die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Das Finanzamt setzte die Körperschaftsteuer mit 0 € fest. Im Rahmen des Verfahrens zur Überprüfung des Gemeinnützigkeitsstatus des BgA teilte das Finanzamt der Klägerin mit, dass der Gemeinnützigkeitsstatus zu versagen sei. Das Finanzgericht (FG) verwarf die Klage als unzulässig, weil die Hochschule durch die angefochtenen Bescheide nicht beschwert sei.

Dem ist der BFH mit folgenden Argumenten nicht gefolgt: Eine Körperschaft ist von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. Als **Förderung der Allgemeinheit** ist unter anderem die Förderung von Wissenschaft und Forschung anerkannt. Das FG hat die Klage zu Unrecht als unzulässig eingestuft. Zur Darlegung einer Rechtsverletzung reicht es aus, wenn zu Unrecht eine Körperschaftsteuerpflicht bejaht wird.

Das Interesse an einer **gerichtlichen Klärung** der Frage der Gemeinnützigkeit ist nicht auf die Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen beschränkt. Über die Gemeinnützigkeit und die Steuerbefreiung wird erst im Körperschaftsteuer-Veranlagungsverfahren entschieden. Wer die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit beansprucht, muss die Möglichkeit haben, einen auf 0 € lautenden Körperschaftsteuerbescheid gerichtlich auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Schließlich hat der BFH auch bestätigt, dass die Klägerin durch die Ablehnung eines Freistellungsbescheids beschwert ist. Ihr wird damit der Nachweis für außersteuerliche Zwecke verweigert, dass die im BgA „medizinische Auftragsforschung“ verwendeten Mittel in einem Zweckbetrieb für gemeinnützige Zwecke verwendet worden sind.

Hinweis: Das Urteil ist auch für gemeinnützige Vereine relevant. Wir prüfen Ihre Steuerbescheide und lassen etwaige Fehleinschätzungen des Finanzamts korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



